

GALK-AK Landschaftsplanung und Grünordnung

Die Landschaftsplanung bleibt zentrales Instrument des neuen Bundesnaturschutzgesetz

Mit Inkrafttreten des neuen Bundesnaturschutzgesetzes zum 1. März 2010 werden automatisch alle bisherigen Ländernaturschutzgesetze außer Kraft gesetzt. Um auf Länderebene das Naturschutzrecht zu gestalten, bedarf es nun neuer Ausführungsgesetze oder neuer Landesnaturschutzgesetze, die die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes weiter konkretisieren (oder im zulässigen Rahmen abweichende Regelungen treffen). Die meisten Bundesländer haben die Absicht, das Naturschutzrecht noch im Jahr 2010 an die veränderten bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Für die Übergangszeit werden von den Ländern als Auslegungshilfe ministerielle Anwendungserlasse und Vollzugshinweise erarbeitet.

Die Landschaftsplanung bleibt zentrales Instrument zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes. Dies gilt auch für den Biotopverbund. Allerdings wird die mit der Novellierung 2002 eingeführte flächendeckende Landschaftsplanung nur noch auf überörtlicher Ebene in Form von Landschaftsrahmenplänen gefordert. Landschaftspläne auf örtlicher Ebene sind nur aufzustellen, "sobald und soweit dies ... erforderlich ist". Bundesweit wird der bisher nur in einzelnen Landesnaturschutzgesetzen enthaltene Grünordnungsplan als optionales Planungsinstrument eingeführt.

Das neue BNatSchG ermächtigt den Bund, Vorschriften zur Eingriffsregelung zu erlassen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf, um Länderregelungen zuvorzukommen, die eine Abschwächung der Ausgleichspflicht anstreben. Gleiches gilt für die Ermächtigung zu einer bundeseinheitlichen Planzeichen-Verordnung. Sie wäre ein wertvolles Instrument zur dringend erforderlichen Standardisierung der Landschaftsplanung.

weiter führende Links:

- [Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege;](#) **Ausfertigung: 29.07.2009**
- [Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege](#)